



CH-3003 Bern, BLW, jun

An die mit Strukturverbesserungen  
betrauten Amtsstellen der Kantone

Referenz/Aktenzeichen: 2012-07-03/159

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: jun

Sachbearbeiter/in: Heinz Jungo

**Bern, 18. Juli 2012**

### **Kreisschreiben 3/2012**

#### **Zahlungsmodalitäten bei Tranchen (Artikel 30 Absatz 2 SVV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

An der suissemelio-Tagung vom 6. Juni 2012 in Olten wurde von Seiten des BLW darauf hingewiesen, dass die Zahlungsmöglichkeiten des Artikels 30 Absatz 2 SVV (revidierte Fassung seit 1.1.2008) zu wenig Beachtung finden. Laut diesem Artikel könnten die Teilzahlungen, sofern die kantonale Gegenleistung erbracht ist, z.T. massiv erhöht werden. Die Darstellungen in der Beilage dienen als Beispiel, um diesen Sachverhalt zu erläutern.

#### Darstellung 1:

Die beitragsberechtigten Kosten (Fr. 1'040'000.-) als genehmigter Kostenrahmen wurden bereits mit der Zusicherung der 1. Tranche (Fr. 100'000.-) bewilligt.

Teilzahlungen sind bis höchstens 80 Prozent des genehmigten Gesamtbeitrags möglich.

#### Darstellung 2:

Deshalb können im beiliegenden Beispiel die massgebenden Kosten für die Teilzahlung bis 100 Prozent der freigegebenen Tranchen umfassen. Dies gilt bis zum Erreichen von 80 Prozent der gesamten möglichen Zahlungen.

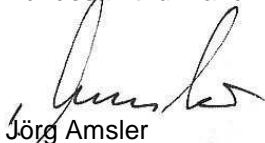
Für das beiliegende Beispiel heisst dies:

Beitragsberechtigte Kosten	1'040'000 Fr.
davon 80%	832'000 Fr.
<b>Maximaler Betrag (Beitragssatz 50%) der Teilzahlungen</b>	<b>416'000 Fr.</b>

Wir hoffen, dass Ihnen diese Erklärungen dienlich sind, und bitten Sie, die mit Zahlungen beauftragten Personen in Ihrem Kanton mit diesen Unterlagen zu bedienen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Jörg Amsler

Stv. Leiter Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung

Beilage(n):

- Beispiele: Beitragsverfügung und Teilzahlung


## BEILAGE

### Darstellung 1: Beispiel einer Beitragsverfügung

#### Beitragsverfügung

##### Gemeinde Tschlin, Gesamtmelioration Tschlin, 5. Etappe Neuzuteilung und Vermarktung (Beitragszone 3)

Dem Kanton Graubünden wird, gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1), die Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1) und das Subventionsgesetz (SuG; SR 616) sowie die Grundsatzverfügung vom 13.2.2007, unter Vorbehalt der kantonalen Leistung (Art. 20 SVV) folgender Bundesbeitrag an das oben genannte Unternehmen gemäss den eingereichten Gesuchsunterlagen zugesichert:


Gesamtkosten	1'045'000 Fr.	
beitragsberechtigte Kosten	1'040'000 Fr.	 <b>Zugesicherter Betrag insgesamt</b>
1. Tranche	100'000 Fr.	
<b>Beitragssatz</b>	<b>50.0 %</b>	
<b>Zusicherung Bundesbeitrag maximal</b>	<b>50'000 Fr.</b>	

### Darstellung 2: Beispiel einer Teilzahlung

#### 1. Teilzahlung

##### Gemeinde Tschlin, Gesamtmelioration Tschlin, 5. Etappe Neuzuteilung und Vermarktung (Beitragszone 3)

Dem Kanton Graubünden wird, aufgrund der Beitragsverfügung vom 26.08.2009 sowie unter Berücksichtigung allfälliger weiterer Zusicherungen von Tranchen und der massgebenden Baukosten gemäss Kostenschätzung vom 26.11.2010, folgende Teilzahlung zu Gunsten seines Kontokorrents beim Eidg. Kassen- und Rechnungswesen gutgeschrieben:

beitragsberechtigte Kosten	1'040'000 Fr.	
freigegebene Tranchen	100'000 Fr.	
massgebende Kosten gemäss Baufortschritt	100'000 Fr.	 <b>100% der freigegebenen Tranchen</b>
Bundesbeitrag 50.0% von 100'000 Fr.	50'000 Fr.	
<b>1. Teilzahlung</b>	<b>50'000 Fr.</b>	